

**Steuergesetz (StG)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG),
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:

Art. 42 ¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in Franken
1,55 für die ersten	3 100
1,65 für die weiteren	3 100
2,85 für die weiteren	9 400
3,65 für die weiteren	15 400
3,80 für die weiteren	25 700
4,30 für die weiteren	25 700
4,85 für die weiteren	25 700
5,20 für die weiteren	25 700
5,70 für die weiteren	25 700
5,85 für die weiteren	25 700
5,95 für die weiteren	35 900
6,20 für die weiteren	82 900
6,40 für die weiteren	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuerndes Einkommen in Franken
1,95 für die ersten	3 100
2,90 für die weiteren	3 100
3,60 für die weiteren	9 400
4,15 für die weiteren	15 400
4,45 für die weiteren	25 700

5,00 für die weiteren	25 700
5,60 für die weiteren	25 700
5,75 für die weiteren	25 700
5,90 für die weiteren	25 700
6,05 für die weiteren	25 700
6,15 für die weiteren	35 900
6,30 für die weiteren	82 900
6,40 für die weiteren	145 100
6,50 für jedes weitere Einkommen	

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 44 ¹ Unverändert.

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,65 für die ersten	52 800
0,90 für die weiteren	52 800
1,15 für die weiteren	105 600
1,30 für die weiteren	105 600
1,50 für die weiteren	211 300
1,80 für die weiteren	316 900
1,90 für die weiteren	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

³ Die einfache Steuer beträgt für alle anderen Steuerpflichtigen:

Einfache Steuer in Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken
0,65 für die ersten	26 500
0,85 für die weiteren	26 500
1,10 für die weiteren	52 800
1,15 für die weiteren	52 800
1,30 für die weiteren	105 600
1,60 für die weiteren	158 400
1,85 für die weiteren	264 100
1,90 für die weiteren	528 200
2,00 für jedes weitere Einkommen	

^{4 bis 6} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 30. März 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Perrenoud*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Hinweis: Diese Änderung des Steuergesetzes durch Dekret wird in einer einzigen Lesung beraten und unterliegt nicht der fakultativen Volksabstimmung.